

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Existenzgefährdende Folgen von Inflation und Energiepreiskrise für kleine Unternehmen und Soloselbständige abwenden: Verzicht auf Rückforderung und Rückzahlung von Corona-Soforthilfen jetzt!**

### **Der Landtag möge beschließen:**

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Instrumenten die zusätzlichen existenzgefährdenden finanziellen Belastungen infolge der anhaltenden Inflation und der Energiepreiskrise von kleinen Unternehmen und Soloselbständige wirksam abzuwenden und zu diesem Zweck

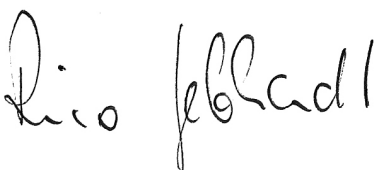
1. die im Freistaat Bayern geltenden Regelungen zum Erlass der Rückzahlung<sup>1</sup> der ausgezahlten Corona-Soforthilfen gegenüber ansonsten in ihrer Existenz gefährdeten kleinen Unternehmen und Selbständigen bis zu einem Nachsteuergewinn von bis zu 25 000 Euro (30.000 Euro bei einem Unterhaltspflichtigen) inhaltsgleich für den Freistaat Sachsen zu übernehmen und unverzüglich zur Anwendung zu bringen.
2. durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hierzu insbesondere folgende Kernregelungen rechtsverbindlich fest- und schnellstmöglich umzusetzen:
  - a) unverzügliche Anordnung eines Rückforderungs-/Rückzahlungsstopps von an kleine Unternehmen und Soloselbständige zu viel gezahlten Corona-Soforthilfen, wenn dadurch eine Existenzgefährdung vorliegt, das heißt

---

<sup>1</sup> [https://www.bayern.de/pdf/data/bayernde\\_125656.pdf](https://www.bayern.de/pdf/data/bayernde_125656.pdf)

Dresden, den 10.05.2023

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

- wenn der zu erwartende Jahresgewinn nach Steuern, weitere Einkünfte sowie das liquide Betriebsvermögen 5.000 Euro pro Jahr nicht übersteigt,
  - wenn bei Alleinstehenden das Jahreseinkommen maximal 25.000 Euro Jahreseinkommen nach Steuern beträgt, bzw. 30.000 Euro bei einem Unterhaltspflichtigen.
- b) Berücksichtigung der Einkünfte der Ehegatten nur dann, wenn sie über 30.000 Euro hinausgehen.
- c) Inhabergeführte Unternehmen sowie Soloselbstständige können den individuellen Pfändungsbetrag sowie den pfändungsfreien Betrag für ihre Altersvorsorge geltend machen.

## **Begründung:**

Die Corona-Pandemie war eine sehr große Herausforderung für die von kleinen Unternehmen und Soloselbstständigen dominierte sächsische Unternehmenslandschaft. Die wirtschaftlichen Unsicherheiten hörten danach nicht auf: die vom russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Energiepreiskrise, die abnehmenden aber immer noch bestehenden Lieferengpässen, die anhaltende Inflation, die Preisanstiege entlang ganzer Wertschöpfungsketten sowie veränderter Konsummuster sind einige Herausforderungen mit denen sich die sächsischen Unternehmer:innen konfrontiert sehen. Diese führen zu großen Risiken für die Finanzausstattung von kleinen Unternehmen, die oftmals auch in normalen Zeiten am wirtschaftlichen Existenzminimumarbeiten.

Besonders Soloselbstständige im Kreativ- und Kulturbereich sind in einer prekären wirtschaftlichen Situation, denn trotz der vielen Erkenntnisse aus der Pandemie fehlt oftmals eine angemessene Vergütung. Auf die bisherige Unterstützung, beispielsweise die Inflationsausgleichszahlung oder ähnliche Programme können diese nicht zurückgreifen und jetzige sowie zukünftige Tarifabschlüsse kommen bei den freien Kulturschaffenden nicht an. Auch kleine Vereine sind akut betroffen, wie die Sächsische Zeitung berichtete.<sup>2</sup>

Aus diesem Grund muss die Staatsregierung aktiv werden, um den kleinen sächsischen Unternehmen und Soloselbstständigen, die das Rückgrat der sächsischen Wirtschaft bilden, nicht auch noch zusätzlichen finanziellen Boden durch Rückzahlungsforderungen für gezahlte Corona-Soforthilfen zu entziehen. Denn der Freistaat Sachsen stützt diese in der weiter anhaltenden Energiepreiskrise ohnehin nur in dem absolut notwendigen Maß.

Der Freistaat Bayern geht hier voran, in dem er den Unternehmen und Selbständigen unter bestimmten Voraussetzungen die Rückzahlung von Corona-Soforthilfen erlässt. Er zeigt damit auch, dass es nicht nötig ist, die öffentlichen Haushalte mit dem Geld von kleinen Unternehmen und Soloselbstständigen zu füllen, die dieses Geld viel dringender für die Erledigung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben benötigen und sonst in ihrer Existenz gefährdet wären.

Darüber hinaus würde man den sächsischen Kleinunternehmern sowie Soloselbstständigen mit einer entsprechenden Erlass-Regelung in Sachsen endlich Rechtssicherheit geben:

---

<sup>2</sup> <https://www.saechsische.de/loebau/lokales/tierheim-muss-coronahilfen-zurueckzahlen-bischdorf-loebau-tierschutzverein-loebau-zittau-5814087-plus.html>

Aktuelle Urteile aus Nordrhein-Westfalen zu Rückzahlungen von Coronazuschüssen lassen vermuten, dass nicht alle Rückforderungen gerechtfertigt sind. Das liegt beispielsweise an den schnell aufgelegten Coronahilfen, in die sich einige formale Fehler geschlichen haben, oftmals geändert worden sind und sich deutlich zwischen politischer Kommunikation und tatsächlicher Umsetzung unterscheiden. Für die gerichtliche Durchsetzung eventueller Ansprüche haben die Soloselbstständigen und Kleinunternehmen weder die finanziellen noch die zeitlichen Kapazitäten.

Aktuell ist es möglich, eine Stundung der Rückzahlung zu beantragen. Für Unternehmen, die durch die Rückzahlung in eine Existenzgefährdung rutschen würden, ist eine Stundung allerdings kein geeignetes Mittel, um den finanziellen Schaden wirklich abzuwenden.

Nach alledem steht der Landtag nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE in der unmittelbaren politischen Verantwortung - dem Antragsbegehren folgend - die Staatsregierung aufzufordern, die o. g., im Freistaat Bayern geltenden Regelungen zum Erlass der Rückzahlung von ausgezahlten Corona-Soforthilfen gegenüber ansonsten existenzgefährdeten kleinen Unternehmen und Selbständigen inhaltsgleich für den Freistaat Sachsen zu übernehmen und unverzüglich umzusetzen.